



Bekanntmachung

Änderung von Art. 37 der Bauordnung der Gemeinde Obstalden

Mit dem Beschluss des Gemeinderates Glarus Nord, die neue Gebührenordnung per 01. Januar 2011 einzuführen, werden ab 01. Januar 2011 für Handlungen der Baukommission bzw. des Gemeinderates, in allen 8 alten Gemeinden die gleichen Gebühren verlangt. Die Bauordnungen der alten Gemeinden bleiben jedoch bis zu einer nächsten Nutzungsplanrevision in Kraft. Da in der Bauordnung von Obstalden die Gemeindeversammlung für die Festlegung der Gebühren zuständig ist, muss der entsprechende Artikel geändert werden.

Art. 37 Gebühren und Auslagen

Neue Fassung:

Die Festlegung der Gebühren und Auslagen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Dieser einstimmige Beschluss des Gemeinderates unterliegt gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Gemeinde Obstalden.

1. Das Verfahren bei Beschlüssen, welche der Gemeinderat in dringlichen Fällen an Stelle der Stimmberechtigten fasst, richtet sich nach Art. 43 des Gemeindegesetzes.
2. Die Beschlüsse werden als Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Anschlagekästen, mindestens zehn Stimmberechtigte dies verlangen (Art. 43 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Obstalden, 15. Dezember 2010

Der Gemeinderat